

## STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER

- **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)**
- **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 134.000 Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, Innenarchitektinnen und -architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Wir möchten unsere Stellungnahme wegen des inneren Zusammenhangs auf beide oben genannte Referentenentwürfe erstrecken. Zugleich beschränken wir uns auf diejenigen Punkte, die unmittelbare Bezüge zum oder Auswirkungen auf das Berufsrecht der von uns vertretenen Berufsgruppen haben.

### **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**

Wie bereits zuvor den Referentenentwurf begrüßt die BAK den jetzt vorliegenden Regierungsentwurf des MoPeG insbesondere mit Blick darauf, dass es mit § 107 HGB-E auch Freiberuflern ermöglicht werden soll, sich im Rahmen von Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zu organisieren.

Damit wird eine Grundlage für alle Freiberufler geschaffen, auch die Rechtsformen der handelsrechtlichen Personengesellschaften zu wählen, sofern das jeweilige Berufsrecht dies zulässt.

Bei dem auf Landesebene geregelten Beruf der Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen sowie der Stadtplanerinnen und Stadtplaner ist dies bislang nicht der Fall, soweit die Berufsbezeichnung im Namen der Gesellschaft genannt werden soll. Die Architektenkammern der Länder werden aber darauf hinwirken, dass entsprechende Änderungen der Architektengesetze (sowie des sogenannten Musterarchitektengesetzes) vorgenommen werden.



## **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

In gleicher Weise wie das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts begrüßt die BAK die vorgesehenen Änderungen insbesondere in der BRAO unter folgenden Gesichtspunkten:

- Gemeinsame Berufsausübung zwischen Rechtsanwälten und Architekten/Stadtplanern  
Durch § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E würde künftig eine berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Architekten und Stadtplanern im Rahmen von Berufsausübungsgesellschaften ermöglicht, die nach den Länderarchitektengesetzen bereits zulässig wäre. Für eine solche gemeinsame Berufsausübung besteht aus unserer Sicht ein großes praktisches Bedürfnis, so dass wir diese Liberalisierung des anwaltlichen Berufsausübungsrechts außerordentlich begrüßen.
- Rechtsformfreiheit der Berufsausübungsgesellschaften  
Wie bereits oben ausgeführt, unterstützen wir die nach dem MoPeG-E vorgesehene Möglichkeit, die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften auch für Freiberuflergesellschaften zu öffnen, soweit deren Berufsgesetze dies zulassen. Wie ebenfalls schon dargelegt, müsste in den Architektengesetzen der Länder eine dahingehende Umsetzung noch erfolgen. Dass unter anderem im BRAO-Entwurf durch § 59b Abs. 2 Nr. 1 die Umsetzung für Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwälte vorgesehen ist, dürfte insoweit als Beispiel gebend angesehen werden können.
- Beteiligungsverhältnisse in Berufsausübungsgesellschaften und Rechtsanwaltsgesellschaften  
Mit Interesse sehen wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen „allgemeinen“ Berufsausübungsgesellschaften mit Beteiligung von Rechtsanwälten und solchen, die die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen. Während für die allgemeinen Berufsausübungsgesellschaft kein bestimmtes Quorum von Rechtsanwälten auf Gesellschafter- und Geschäftsführungsebene vorgeschrieben wird, sieht § 59p BRAO-E für Rechtsanwaltsgesellschaften vor, dass Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sein müssen. Dies entspricht der Grundstruktur bei Gesellschaften von Architekten und Stadtplanern. Die Architektengesetze schreiben bestimmte Beteiligungsverhältnisse nur bei solchen Gesellschaften vor, die die Bezeichnung Architekt oder Stadtplaner im Namen der Gesellschaft führen. Mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 29.7.2019 gegen die Republik Österreich (C-209/18) ist derzeit in der Diskussion, welche Beteiligungsanforderungen an Berufsausübungsgesellschaften, auch solchen mit Aufnahme der jeweiligen Berufsbezeichnung im Gesellschaftsnamen, noch gestellt werden dürfen. In unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir daher angemerkt, dass wir gehen insoweit davon aus, dass die Vereinbarkeit der für Rechtsanwaltsgesellschaften vorgesehenen Mehrheitserfordernisse mit dem genannten EuGH-Urteil geprüft worden ist und bestätigt werden konnte. Da die Regelung als solche ebenso wie die dazugehörige Begründung unverändert geblieben sind, nehmen wir an, dass unsere Vermutung zutrifft, auch wenn oder gerade weil auf das genannte EuGH-Urteil auch im Regierungsentwurf nicht Bezug genommen wird.